

Abg. Schreck: Meine Herren! Ich finde mich veranlaßt, vor Beginn der Debatte noch wenige Worte zur Erläuterung und Motivirung des heute zur Debatte stehenden Antrags zu sprechen. Es mag in manchen Kreisen Verwunderung erregt haben, daß der Antrag auf Erlass eines Gesetzes, wie das hier fragliche, ausgegangen ist von der liberalen Seite des Hauses. Diese Verwunderung könnte auf den ersten Blick gerechtfertigt sein, weil es — das ist ja nicht zu verkennen — hierbei um die Beschränkung persönlicher Rechte sich handelt. Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, wenige Worte zu sagen über die Genesis dieses Antrags. Sie werden sich entsinnen; daß vor einiger Zeit in diesem Saale zur Sprache kam, wie von einer Anzahl Gemeindevertretungen Maßregeln ergriffen worden seien gegen diejenigen, welche dauernd mit Abgaben oder Anlagen im Rückstand sich befinden, und daß sich, als dies hier zur Sprache kam, ergab, wie die Ansichten über die Ausdehnung von dergleichen Maßregeln sehr weit auseinandergingen. Ich habe deshalb in der damaligen Debatte bemerkt, daß ich glaube, daß, wenn von den Gemeindevertretungen derartige Maßregeln wiederholt für nothwendig erachtet würden, es unter allen Umständen nothwendig sei, diese Angelegenheit auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen. Ich erlaubte mir damals an den Herrn Staatsminister die Anfrage, ob die Regierung geneigt sei, einen solchen Gesetzentwurf alsbald an die Kammern zu bringen; der Herr Staatsminister gab hierauf die Erklärung, daß die Regierung nicht beabsichtige, dem gegenwärtigen Landtage ein solches Gesetz vorzulegen; daß sie mir aber anheimgebe, Material hierzu an die Hand zu geben. Diese Anheimgabe habe ich nicht unbeachtet lassen wollen und habe daher in Uebereinstimmung mit einer Anzahl meiner politischen Gesinnungsgenossen den vorliegenden Antrag eingebracht. Ich bemerke weiter: wir haben hierbei hauptsächlich beabsichtigt, Grenzen zu ziehen in der Richtung, daß die Maßregeln, welche gegen Abgabenrestanten ergriffen werden können, nicht zu rigorös gestaltet werden, und haben zugleich betont, wie man auch in Bezug auf die Strafen, welche im Contraventionsfalle zulässig seien, Maß und Ziel halten müsse. Unsere Ansicht geht in der Hauptsache dahin, daß unverschuldet Arme von Maßregeln der hier fraglichen Art nicht getroffen werden können und sollen; daß aber gegenüber solchen Steuer- und Abgabenrestanten, denen gegenüber Thatsachen erweislich sind, aus welchen man zu entnehmen hat, sie haben absichtlich ihre Insolvenz herbeigeführt oder durch lüderlichen Lebenswandel, Müßiggang und Trunksucht in diesen Zustand sich gebracht, ich meine, daß solchen Leuten gegenüber das Rechtsbewußtsein und der Sinn für Sittlichkeit im Volke es gebieten, daß ihnen nicht gestattet werde, an öffentlichen Orten, resp. in Tanzlocalen sich aufzuhalten.

Das sind die Grundzüge, welche wir geglaubt haben bei dem vorliegenden Antrage im Auge behalten zu müssen. Ich werde abwarten, welche Aufnahme der Antrag in der Kammer findet, und will nur noch bemerken, daß ich es für richtig und der Sache förderlich hielte, wenn der vorliegende Antrag ohne Weiteres zur Schlußberathung genommen würde. Ich stelle diesen Antrag hiermit.

Abg. Bebel: Meine Herren! Die Motivirung, die soeben Herr Abg. Schreck Namens seiner Freunde und der übrigen Mitglieder des Hauses, die diesen Antrag unterzeichnet haben, abgab, hörte sich im Ganzen sehr harmlos an, und wenn das wirklich mit dem Antrag nur bezweckt, resp. erreicht würde, was er eben ausgesprochen hat, wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß nur diese Art von Leuten, die wirklich böswilligen Steuerrestanten, davon getroffen würden, dann ließe sich über den Antrag discutiren. Ich werde mir aber auf Grund meiner weiteren Erhebungen nachzuweisen erlauben, daß ich die Ueberzeugung habe, daß die Einschränkung, die die Antragsteller jetzt diesem Antrag geben, höchstwahrscheinlich in der Praxis nicht eingehalten wird, und zwar auf Grund der mir vorliegenden Thatsachen. In einer Richtung, meine Herren, ist der vorliegende Antrag zu begrüßen, insofern, als durch seine Einbringung anerkannt wird, daß Alles, was bisher nach dieser Richtung geschehen ist im Lande, nicht zu Recht geschehen ist. Hierüber kann also, nachdem dieser Antrag einmal von allen Seiten des Hauses unterstützt und eingebracht ist, kein Zweifel mehr existiren. Alle Maßregeln also, die bisher von zahlreichen Communalverwaltungen nach den verschiedensten Richtungen hin gegen Abgabenrestanten ins Leben gerufen wurden, sie werden, einerlei, ob es sich um Communalsteuern oder Schulabgaben oder um sonst eine Art von Abgaben handelt, durch das Einbringen dieses Antrags als gesetzlich nicht zulässig anerkannt. Erst das Gesetz, das auf Grund des Materials, das die Herren Antragsteller der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu geben beabsichtigen, in Kraft treten soll, schafft den Rechtsboden für Maßregeln, wie die in Scene gesetzten.

Bevor ich weiter auf diesen Antrag eingehe, bin ich genöthigt, auf die kürzlich bei der Kammer eingelaufenen Erklärungen der Stadträthe von Wittweida und Meerane gegen die von mir in jener Sitzung, wo es sich zuerst um die vorliegende Materie handelte, gemachten Ausführungen zurückzukommen und eine Anzahl von Gegenbemerkungen und Berichtigungen zu machen. Es sind von Seiten des Stadtraths von Wittweida so ziemlich alle Punkte, die ich in meiner Rede über die Thätigkeit des Wittweidaer Stadtraths Abgabenrestanten gegenüber angeführt habe, in Zweifel gezogen und bestritten worden. Zunächst